

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



740

Friedhof- und Bestattungsverordnung

2007

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Grundlage	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Kantonale Bestimmungen	3
	Art. 4 Aufsicht	3
	Art. 5 Zuständigkeit	3
II.	BESTATTUNGSWESEN	4
	Art. 6 Bestattungsanspruch	4
	Art. 7 Wartefrist	4
	Art. 8 Abdankung	4
	Art. 9 Aufbahrungsstätte	4
III.	FRIEDHOFORDNUNG	4
	Art. 10 Grundsatz	4
	Art. 11 Grabarten	4
	Art. 12 Grabanordnung	4
	Art. 13 Grabmal	5
	Art. 14 Grabbepflanzungen Unterhalt	5
	Art. 15 Grabesruhe	5
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 16 Gebührenordnung	5
	Art. 17 Strafbestimmungen	5
	Art. 18 Inkraftsetzung	5

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlage

Als Rechtsgrundlage dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung dient das Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden, Art. 12 Abs. 2, vom Volke am 2. Dezember 1984 angenommen.

Art. 2 Zweck

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung regelt die Belange des Friedhof- und Bestattungswesens, soweit diese in die Zuständigkeit der politischen Gemeinde fallen.

Art. 3 Kantonale Bestimmungen

Die allgemein verpflichtenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen sind gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4 Aufsicht

Die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeindevorstand, die direkte Aufsicht beim zuständigen Departementchef.

Art. 5 Zuständigkeit

1. Gemeindevorstand

- a) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) Entscheidung über die Bestattung von Auswärtigen
- c) Bestattungen durchführen, welche die ortsansässige Kirchgemeinde nicht übernimmt
- d) Bestattungen von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben
- e) Planung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage
- f) Festsetzung der Gebühren, Taxen und Bussen
- g) Wahl des Friedhofgärtners.

2. Gemeindeverwaltung

- a) Entgegennahme von Todesfall-Meldungen
- b) Beratung der Hinterbliebenen
- c) Nachführung des Toten- und Gräberverzeichnisses
- d) Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung.

3. Werkgruppe/Gemeinde

- a) Gräber öffnen und schliessen.

4. Kirchgemeinde/Kirchenrat

- a) Geläute
- b) Ablauf der Bestattung nach Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Seelsorger.

II. BESTATTUNGSWESEN

Art. 6 Bestattungsanspruch

In der Gemeinde Lantsch/Lenz werden bestattet:

- a) Die Gemeindeangehörigen (auf Gemeindegebiet wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter)
- b) Die übrigen auf Gemeindegebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen.
- c) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten (Bürger und früher in der Gemeinde Niedergelassene).

Art. 7 Wartefrist

Die Bestattungen sind frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen oder mit sanitätspolizeilicher Bewilligung.

Art. 8 Abdankung

Für die religiöse Bestattung haben die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen. Für die erforderlichen Träger des Sarges sowie der Blumen und Kränze sorgen die Angehörigen selber.

Art. 9 Aufbahrungsstätte

Die Aufbahrungsstätte steht den Angehörigen der Verstorbenen für die Aufbahrung (Sarg/Urne) unentgeltlich zur Verfügung. Es ist den Angehörigen der Verstorbenen auch weiterhin frei gestellt, die Verstorbenen anderweitig (Privathaus, Spital, Nachbargemeinde) aufzubahren.

III. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 10 Grundsatz

Die Friedhofanlage soll eine würdige und im Sinne der Pietät geschützte Ruhestätte sein.

Art. 11 Grabarten

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder
- b) Urnengräber

Auf Wunsch der Angehörigen ist die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gestattet.

Art. 12 Grabanordnung

Die Beisetzungen erfolgen in den vom Gemeindevorstand bezeichneten Grabparzellen.

Art. 13 Grabmal

Die Grabmäler sind nur gemäss „Regulativ für die Pflege des Friedhofes von Lantsch/Lenz“ anzulegen. Das „Regulativ für die Pflege des Friedhofes von Lantsch/Lenz“ ist von der Kirchgemeindeversammlung am 03.04.1966 erlassen und von der politischen Gemeindeversammlung am 11.10.1966 genehmigt worden und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Jedes Grabmal soll nur Name und Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen oder der Verstorbenen tragen.

Art. 14 Grabbepflanzungen Unterhalt

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für die Bepflanzung, den gärtnerischen Unterhalt sowie für den ordnungsgemässen Zustand der Grabmäler zu sorgen.

Grabbepflanzungen und Unterhalt sind gemäss „Regulativ für die Pflege des Friedhofes von Lantsch/Lenz“ auszuführen.

Die Grabbepflanzung und –pflege kann der Gemeinde übertragen werden. Falls die Bepflanzung und der gärtnerische Unterhalt durch die Gemeinde besorgt wird, so erfolgt die Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Auftraggeber oder Erben.

Die Kosten für die jährliche Bepflanzung und Grabpflege wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

Art. 15 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Für Urnen, die in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, gilt die Grabesruhe dieses Grabes.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Gebührenordnung

Der Gemeindevorstand erlässt zur vorliegenden Verordnung eine Gebührenordnung.

Art. 17 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.- bestraft.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 2007.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Renato Lenz*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*